

Zum Antrag auf Teilnahme am Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler, die der betreffenden Kirche nicht angehören

- Evangelische bez. katholische Schülerinnen und Schüler nehmen grundsätzlich am Religionsunterricht **ihrer** Konfession teil. Dies ist schulrechtlich so festgelegt und bedarf keiner besonderen Vereinbarung.
- Evangelische Schülerinnen und Schüler können am katholischen bez. katholische Schülerinnen und Schüler am evangelischen Religionsunterricht nur dann teilnehmen, wenn an ihrer Schule kein Religionsunterricht der eigenen Konfession eingerichtet ist.
- Schülerinnen und Schüler, die **keiner** Kirche angehören, können am evangelischen und katholischen Religionsunterricht teilnehmen, wenn sie (bez. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ihre Eltern) dies beantragen.
- Die Teilnahme geschieht dann mit allen Rechten und Pflichten einschließlich Notengebung. Eine Abmeldung ist nur am Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres möglich.
- Die Kirche, an deren Religionsunterricht teilgenommen werden soll, muss zustimmen. Die Zustimmung erteilt die Religionslehrkraft der Klasse, in schwierigen Fällen oder auf Wunsch der Religionslehrkraft die zuständige Schuldekanin oder der zuständige Schuldekan.

Grundlage: Verwaltungsvorschrift vom 31.03.1983 mit Änderung vom 04.07.1985
(K.u.U. 1983, S. 423 / 1986 S. 365 / 1993 S. 411)